

Bilder aus der Fürsorgepraxis

Autor(en): **Heim, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

22. Jahrgang

1. Januar 1925

Nr. 1

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bilder aus der Fürsorgepraxis.

Aus dem Referat, gehalten an der st. gallischen Armenpfleger-Konferenz in Lichtensteig am 29. November von Pfarrer W. Heim, St. Gallen.

Dem, der in der Fürsorgearbeit tätig ist, tritt die Armut, die Not, der er steuern soll und deren wehetuende Herbeheit und harten Druck er mildern oder wenn immer möglich beseitigen helfen soll, in den mannigfaltigsten Gestalten entgegen. Will man alle diese Gestalten und Formen fein säuberlich klassifizieren, so kann man sie wohl am besten in die beiden großen Lager teilen: unverschuldete und selbstverschuldete Not. Selbstverständlich kreuzen sich beide oft auch und greifen ineinander über. Wenden wir unser Interesse zuerst der unverschuldeten Not zu und beleuchten wir diese anhand des Quellenmaterials, das uns vom Fürsorgesekretariat der Stadt St. Gallen in liebenswürdigster Weise und in fachkundiger Auswahl zur Verfügung gestellt worden ist, durch diese und jene Beispiele.

Mancher wird in die Not hineingeboren. Er kommt als Kindlein armer Eltern zur Welt, denen es einfach nicht möglich ist, sich der von Anfang ihrer Ehe auf ihnen lastenden Armut zu erwehren. Und so ist sein Leben von Jugend auf ein Wandeln im Schatten der Not. Mancher erbt von den Eltern körperliche und geistige Gebrechen, die ihn daran hindern, als ein in jeder Hinsicht normaler Mensch durchs Leben zu gehen; auf Schritt und Tritt wird er von seinen angeborenen Gebrechen begleitet, ist mannigfacher Hemmung ausgesetzt, kann nicht arbeiten und leisten, was andere, erfährt Zurücksetzung um Zurücksetzung, Abweisung um Abweisung, und so ist er der Not ausgeliefert, die oft noch durch Verständnislosigkeit und Lieblosigkeit der „lieben“ Mitmenschen besonders erschwert wird. Mancher wird das Opfer einer mangelhaften Erziehung; wenn nur die Eltern alle von intensivster Erzieherverantwortlichkeit erfüllt wären, wie viel weniger Not gäbe es auf Erden! Wie manches arme, vernachlässigte Kind, wie mancher Verbrecher und Zuchthäusler ist eine laute, schreiende Anklage gegen gewissenlose Väter und Mütter, die ihrer Aufgabe, in der Erziehung junger Gotteskinder Gottes Gehilfen zu sein, nicht gerecht geworden sind! Viel Not und Elend ist insbesondere auf eine

ungenügende, falsche, törichte Erziehung unserer Mädchen zurückzuführen. Gerade das, was diesen als künftigen Frauen am meisten und besten dienen könnte, wird ihnen vorenthalten, nämlich eine Erziehung zu tüchtigen Hausfrauen, die sparsam sind, das Heim wohnlich und heimelig einrichten, Ueberreste an Speisen wie an Stoff weise und geschickt verwenden können. Und das ist so oft die Folge unserer Industrie, die früh schon die Mädchen in Beschlag nimmt, mit ihrem Hezen und Gasten unsern Töchtern die Hausarbeit verleidet und sie die Kunst des Haushaltens nicht erlernen läßt. Zwar gibt es gottlob viele vernünftige Mütter, die darauf halten, daß ihre ins Geschäft gehenden Töchter sich doch auch energisch an der Hausarbeit beteiligen; andere aber gibt es auch wieder, die das nicht tun oder die gegen den Sekkopf ihrer Fräulein Tochter machtlos sind und, um Lärm, Unfrieden und Auseinandersetzungen daheim zu verhüten, nachgeben und den eigenen Kindern gegenüber die Magd machen. Könnte nicht vieler Not gewehrt werden, wenn die von Pfarrer Wild aufgestellte Forderung verwirklicht würde: es sollten alle Mädchen zuallererst die Hauswirtschaft erlernen müssen? — Jeder Armenpfleger weiß auch, welche noterzeugende Macht Krankheit auszuüben vermag, in welcher bittere Verhältnisse Arbeitsmißerfolg zu versetzen, imstande ist. Und sind wir nicht alle Zeugen davon geworden, wie schlimme Zeitverhältnisse, Kriegszeit und Nachkriegszeit, in der der gemeinste Egoismus, Schiebertum und Wuchertum zu blühen pflegt, Teuerungszeit, in der der Preis der Lebensmittel, der Wohnungsmieten und der Geldzinsen ins Unerträgliche steigt, in der Geldverlust und Lebensversicherungsverlust hereinbrechen, einen ungemein nachhaltigen Einfluß in der Richtung ausüben, daß rechtschaffene Menschen um all ihr Erspartes kommen, daß viele, die sich vorher selbständig durchzubringen, durchaus imstande waren, unselbständig und von privater oder öffentlicher Hilfe abhängig werden? Und welche Notmutter ist nicht längere Arbeitslosigkeit; wie frißt sie nicht bloß das auf die Seite Gelegte auf, sondern frißt auch am Mark des Gemütes und der Seele, der Willens- und der Tatkraft! Kann ihre Folge nicht Massenverelendung sein? Und vergessen wir nicht die der Armut entgegenführende Wirkung zu niedrigen Einkommens, das bei allem Sparen nicht hinreicht, eine Familie zu erhalten, die Wirkung schlechter, unzureichender Löhne, die auch alle Arbeitsfreudigkeit lähmen und untergraben, weil sie das Gefühl des Verflachtseins aufkommen lassen. Und das Alter mit seinen körperlichen Beschwerden, die so oft zu völliger Arbeitsunfähigkeit verurteilen, das Alter, dem man wohl in Worten mit Ehrfurcht begegnet, in Taten aber oft furchtbar wehe tut, was für eine Noterzeugerin kann auch es werden! Wahrhaftig: unverschuldete, von außen aufgezwungene Not geht in Hülle und Fülle umher und schafft die Notwendigkeit der Hilfe, erbarmenden unter die Arme Greifenmüssens.

Und nun, zu dieser und jener Art unverschuldeter Not — nicht zu allen, das würde viel zu weit führen — das eine und andere Bild.

Da denke ich, um gerade an die letztere Art der durch das Alter herbeigeführten Hilfsbedürftigkeit anzuknüpfen, an ein Greifenpaar, dessen männlicher Teil im 80. und dessen weiblicher Teil im 81. Lebensjahr steht. Eine Meldung im Februar 1922, daß die Greisin an einem Unterschenkelgeschwür und an Krampfadern darniederliege, brachte den Fall unserm städtischen Fürsorgeamt zur Kenntnis, das sofort dafür besorgt war, daß die Heimatgemeinde die Arztkosten übernahm und die „Stiftung für das Alter“ sich um die würdigen be-

tagten Leuten hilfreich kümmerte. Sowohl die „Stiftung für das Alter“ als auch das Fürsorgesekretariat, sowie die Patronin, eine unserer städtischen Krankenbeschwestern, und die Präsidentin eines Frauenvereins sind im Besitze von Dankbriefen dieses greisen Ehepaares, die in ihrer Ehrlichkeit und Innigkeit geradezu rührend sind. In einem derselben steht unter anderem zu lesen: „Wie wohlthuend ist für uns die Tatsache, daß wir in hier so viele Wohltaten genießen dürfen, wo wir doch eigentlich fremd wären, während wir in der Heimat nach Verfluß von 50 Jahren eigentlich fremd sind.“ Ein drastisch überzeugendes Beispiel für die Härte des reinen Heimat- und die Wohltat der Verbindung des Heimat- mit dem Wohnortsprinzip. Zur Charakterisierung dieser Leuten diene folgende Stelle in einem für die Frau im Juni 1923 gestellten Freibettgesuch an den Kantonshospital: „Die Frau betrieb früher eine Pension; seit Kriegsausbruch brachte diese aber keine Einnahmen mehr. Der Mann und die Frau lebten von jeher sparsam, und sie hatten deshalb auch einige Ersparnisse auf die Seite legen können. Diese sind jedoch heute so ziemlich aufgebraucht. . . . Sie wären schon längst berechtigt gewesen, öffentliche Unterstützung zu beziehen; sie weigerten sich jedoch, so lange es nur geht, und hier kann deshalb ein Freibett sehr wohlthätig wirken.“ Alter und Zeitverhältnisse wirkten hier zusammen, daß dieses Ehepaar unterstützungsbedürftig wurde. Es ist das einer der dankbarsten Fälle, die mir in dem mir zur Verfügung gestandenen Material begegneten. Hoffentlich vermögen Sie ihm alle ebenfalls ähnliche Beispiele aus Ihrer eigenen Praxis an die Seite zu setzen. Solche Fälle sind ja ein Labjal und eine erfreuliche Genugtuung für alle, die in der Armenpflege drin stehen.

Hier ein Bild zum Kapitel Arbeitslosigkeit in Verbindung mit Arbeitsunfähigkeit. Es handelt sich um eine heute 73jährige Jungfrau, die zuerst der Arbeitslosenunterstützung teilhaftig geworden war, dann aber von dieser ausgeschlossen wurde. Im August 1921 berichtete der Informator unseres städtischen Fürsorgeamtes: „Die Genannte wurde seit geraumer Zeit durch die Arbeitslosenkasse unterstützt, bezog aber so wenig, daß sie unmöglich daraus leben kann. Seit zirka 5 Wochen bezieht sie wegen zu spätem Einreichens des Gesuches keine Unterstützung mehr. Sie ist daher einstweilen auf die Hilfe der Notstandskasse und der privaten Wohlthätigkeit angewiesen. Im übrigen muß noch erwähnt werden, daß sie schon seit Monaten an Nchias leidet und daher vielfach nur leichtere Arbeiten verrichten kann.“ Im November des darauffolgenden Jahres wurde auf ein Gesuch, der armen Jungfrau weitere Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, vom städtischen Arbeitsamt geantwortet, daß dieselbe gemäß Ziffer 9 des Kreis Schreibens des Regierungsrates vom 20. März 1922 nicht mehr unter die arbeitsfähigen Personen, die allein Arbeitslosenunterstützung zu empfangen, berechtigt seien, zu zählen und daher nicht mehr zu berücksichtigen sei, und 12 Tage später deckte das kantonale Einigungsamt diese Antwort mit der Erklärung: die Hilfsbedürftige sei als nicht mehr arbeitsfähig im Sinne des Bundesratsbeschlusses anzusehen und müsse daher der allgemeinen Fürsorge überlassen werden. Das letztere geschah und geschieht heute noch. Uns ist die Stellungnahme des städtischen Arbeitsamtes durchaus verständlich; aber ob sie auch der betroffenen Person gleich so verständlich war, oder ob dieselbe ihr nicht schwere Sorgen verursachte, bis dann die Notstandsfürsorge regelmäßig helfend eingriff?

Von Interesse mag insbesondere folgender Fall sein, bei dem Notursache Invalidität und Arbeitsmangel sind. Das Ehepaar (Mann und Frau stehen Ende der vierziger Jahre) ist durchaus gut beleumdet; „arbeitame Leute“

nennt sie die Information, die gerade für Arbeitswilligkeit — oder =unwilligkeit ein sehr scharfes Auge hat, und sie fügt bei: der Mann „sieht sich fleißig nach Arbeit um, aber oft ist ihm schon die Antwort zuteil geworden, man könne genug zweiäugige Arbeiter haben; seine Invalidität sei ihm ein großes Hindernis.“ Im Jahre 1918 hatte nämlich der Mann, der Kistenstreicher von Beruf war, durch einen Unfall das eine Auge verloren. Natürlich mußte die Schweiz. Unfallversicherung zahlen, sie tat das mit einer monatlichen Rente von Fr. 56. 50, was aber zur Fristung der Existenz nicht ausreichend gewesen wäre. Ueber die höchste Zeit half aber auch die Arbeitslosenunterstützung hinweg, die von 1920 bis 1923 für 535 Tage Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 3755. 80 gewährte. Nun aber erklärte das Arbeitsamt: dieser invalide Mann könne als arbeitsunfähig nicht mehr weiter unterstützt werden; er habe ein Gegenstand der öffentlichen Unterstützung zu sein. Ein Anwalt, dem sich der bedrängte Mann anvertraute, riet diesem und dem Fürsorgeamt, von der Schweiz. Unfallversicherung eine höhere Unfallrente zu erhalten zu suchen. Das mißlang, indem die Unfallversicherung erklärte, sie sei schon entgegengekommen, indem sie die Taxation, die auf 30 % gelautet habe, von sich aus auf 40 % erhöht habe; eine Erhöhung auf 50 %, wie sie nun gewünscht werde, verlange nun aber doch zu viel, und die Gewährung einer Zusatzrente, wenn die Erhöhung nicht möglich sei, gehe nicht an, da der Mann seine Stellung hernach nicht infolge eines Unfalles, sondern infolge der herrschenden allgemeinen Arbeitskrisis verloren habe. Da der Mann nun noch über 60 % Arbeitsfähigkeit verfüge, sei die ablehnende Stellungnahme des Arbeitsamtes betreffs weitere Arbeitslosenunterstützung nicht recht verständlich. „Wir können es,“ heißt es dann energisch, „nicht stillschweigend hinnehmen, wenn uns Lasten aufgebürdet werden sollen, die nicht auf unsere, sondern auf die Schultern anderer Fürsorgestellten gehören.“ Ein erneuter Versuch des Fürsorgeamtes im Januar 1924, den Mann an der Winterhilfe für Arbeitslose Anteil nehmen lassen zu können, scheiterte wiederum, und das Einigungsamt schützte die Abweisung mit der Tür und Tor schließenden Schlußbemerkung: „Gegen diesen Entscheid besteht kein Rekursrecht.“ Natürlich steht dieser Unterstützungsfall nun ganz auf dem Konto der interkommunalen Armenpflege; daß der Mann, um Erlaß der Steuern einkam, als er für deren Betrag betrieben wurde, ist begreiflich; das Begehren trug ihm aber die ihrerseits gewiß auch wieder berechnete Bemerkung des Steuerverwalters ein: „Kommt natürlich mit der Meldung auch erst nach der Betreibung.“

Ein anderer Fall betrifft einen Handwerker, der infolge seiner zeitweise geistigen Beschränktheit in geschäftliche Schwierigkeiten und schließlich in Konkurs geriet. Er war zwar derjenige, der sich zuerst einmal an das Fürsorgeamt wendete, indem er seine Frau verklagte, sie verstehe es nicht, die Kinder zu erziehen. Es stellte sich aber sogleich heraus, daß er nicht verstehe, sein Glasergeschäft richtig zu führen. Der zuständige Armenpfleger erkannte sofort das Richtige: der Mann würde als Geselle lukrativer arbeiten denn als Meister; wenn man ihm nur eine Stelle verschaffen könnte! Und das städtische Fürsorgeamt meinte: das Beste wäre, ihm einen tüchtigen Vormund zu geben. Im Januar 1923 mußte der Mann zur Beobachtung seines Geisteszustandes in den Kantonspsital verbracht werden. Nachdem eine Besserung eingetreten war, die entstandenen Spitalkosten durch die Krankenkasse und der Verdienstausfall gemeinsam von Wohnort und Heimatgemeinde bestritten waren, dem Manne auch vom Waisenamt ein Beirat gegeben worden war, damit er sein Geschäft vor-

läufig noch weiter führen könne, atmete man hier erleichtert auf und schrieb im April an die zuständige Armenpflege: „Wir hoffen, daß der Mann nun ohne unsere Hilfe wieder auskommen kann und betrachten die Angelegenheit als erledigt.“ Die Angelegenheit war aber nicht erledigt. Schon im Oktober desselben Jahres kam ein erneutes Hilfegejuch der Familie, da bereits wieder Schulden für Milch, Schuhe und Krankenkasseprämien aufgelaufen waren. Die Familie muß nun, damit sie über Wasser gehalten werden kann, mit 50—60 Fr. monatlich unterstützt werden, was auf dem Wege der interkommunalen Abmachung beglichen wird. Dem Manne wird wohl früher oder später der Aufenthalt im Asyl in Wil winken, und sobald als möglich wäre eine Aufgabe des eigenen Geschäftes für ihn das Beste. Ob er sich aber in die Rolle eines Gesellen wird fügen können?

Beispiele dafür, wie die Lohnreduktion die Leute rückwärts bringt, wie der ungenügende Verdienst sie schädigt, oft auch verbittert und unzufrieden macht, unzufrieden auch mit der Unterstützung, die man ihnen vermittelt, so daß sie ins Schimpfen und Grollen kommen und ungerecht urteilen, könnte ich Ihnen in Menge anführen. Ich sehe da zum Beispiel jene im Jahr 1839 geborene Greisin vor mir, die früher eine der besten Schneiderinnen der Stadt war, die infolge zurückgehenden Verdienstes nun in ihrem hohen Alter mit samt ihrer Tochter unterstützungsbedürftig geworden ist und die es fast nicht über sich bringen kann, aus der Wohnung, in der sie Jahrzehnte zugebracht hat und in der sie hoffte, sterben zu können, ausziehen zu müssen, da der Mietzins unverhältnismäßig zu hoch ist. — Oder ich denke an jene Eheleute, die doch in der Hauptsache infolge Verdienstreduktion so herunterkamen, daß sie auf heimatliche und wohnörtliche Unterstützung nun angewiesen sind. Zwar kann man beiden nicht die größte Sympathie entgegenbringen, da ihr Wesen kein anmutiges ist, die Frau überaus gerne klagt und „chlöhnt“, und der Mann doch wenig Dank für das zeigt, was er schon alles empfangen hat. Auf einen Brief, den ein Sohn dieses Ehepaares nach dem Abschluß der Sammlung für die Auslandsschweizer am 1. August dieses Jahres direkt an Bundesrat Chuard schrieb, und in dem er diesen beschwor, diese „verschämten Armen von Not und Hunger zu erlösen“, hielt sich das Fürsorgeamt St. Gallen doch für verpflichtet, dem eidg. Arbeitsamt unter Hinweis auf die bisherige Unterstützung zu antworten, die Familie verstehe es, sich nach allen Seiten um Hilfe umzutun und dabei in den Mitteln zur Erreichung des Zweckes keineswegs wählerisch zu sein; es bot aber gleichzeitig dazu die Hand, die monatliche Unterstützung um 10 Fr. zu erhöhen. Verbitterung und Groll, dünkt mich, müssen wir Fürsorger insbesondere an solchen, die früher in angenehmen Verhältnissen lebten, zu begreifen und durch liebevolles Eingehen überwinden zu helfen, suchen. Wollen wir uns nicht fragen: wie erginge es uns, wenn uns die Not in ihre harten Krallen nähme? Würden wir der Verbitterung stets Herr?

Noch etwas zu dem Kapitel Löhne und Verdienst; doch kein weiteres Bild mehr aus der Fürsorgepraxis, sondern nüchterne, kalte Zahlen. Hier zunächst einige Angaben über Löhne in der weiblichen Heimarbeit, die für Sie alle von Interesse sein dürften: Ausschneiden für Tüchli bringt pro Duzend 10 bis 30 Cts. ein; 30 Rappen kommen jedoch nur für ganz schlechte Boile-Tüchli in Frage. Eine ganz gute, flinke Ausschneiderin bringt es somit auf 20 bis 25 Rappen pro Stunde. Für Tüchlihöhlen werden 22 Rappen pro Duzend bezahlt, was auch einen Stundenlohn von 25 bis 30 Rappen und bei

10stündiger Arbeitszeit einen Taglohn von Fr. 2.50 bis 3 Fr. ergibt. Ein Coup Fädelware wird mit Fr. 1.30 bezahlt, was eine Arbeitszeit von 3—4 Tagen erfordert. Eine Handnachtsickerin verdient 30 bis 35 Rappen pro Stunde, eine Verweberin von Mouffeline und Voile 45 Rappen pro Stunde, eine Tüllverweberin 50 Rappen pro Stunde; bei dieser Verwebearbeit muß aber in Betracht gezogen werden, daß das Augenlicht sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Für Stricken werden mitunter auch nur 25 Rappen pro Stunde vergütet. Mit Bügeln für Ausrüsterei bringt es eine gute Arbeiterin pro Stunde auf 60 bis 80 Rappen. Doch muß bei dieser Arbeit ein beträchtlicher Teil der Einnahmen für Abnutzung des Bügeleisens und für Stromverbrauch aufgewendet werden. Baststuhfabrikation bietet einer guten, flinken Arbeiterin einen Verdienst von Fr. 2.50—3.00 täglich. Besser bezahlt ist das Motivnähen, das pro Stunde mit 80 Rappen entlohnt wird. Auch das Vorhangnähen trägt einer geübten Arbeiterin pro Stunde 60 bis 70 Rappen ein *).

Von unsern unterstützungsbedürftigen Männern sind viele Hilfsarbeiter; für diese gilt als Lohnanfang zurzeit 80 Rappen bis 1 Fr. Dabei muß aber bedacht werden, daß infolge der Witterungsverhältnisse oder auch infolge Mangel an Arbeit oft nur 30 bis 35 Stunden pro Woche gearbeitet werden kann, was also einen Wochenlohn von 24 bis 35 Fr. bedeutet. Ist das als Mannesverdienst nicht unbedingt zu wenig, ist das nicht ungenügender Verdienst? Ueber dieses Kapitel, wollte man es auch nur annähernd würdigen und beleuchten, müßte ein eigener Vortrag gehalten werden; ich möchte im Rahmen des meinigen jetzt nur gesagt haben, daß durch das zu geringe Einkommen viel unverschuldete Not erzeugt wird, und daß es zur Ueberwindung derselben keine wirkungsvollere Maßregel gibt, als Hebung unserer Industrie, die auch wieder höhere Löhne zahlen wird, wenn sie selber floriert. Wer von uns aber kann diese Hebung unserer St. Galler Industrie erzwingen? Ich möchte aber doch auch der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß da und dort zu geringe Löhne bezahlt werden, wo es bei gutem, brüderlichem Willen wohl möglich wäre, die eigene luxuriöse Lebenshaltung einzuschränken und dafür bessere Löhne auszurichten.

Und da wir gerade an Zahlen sind, so interessieren Sie vielleicht auch die gegenwärtig in der Stadt geltenden Wohnungsmietzinse. Laut Statistik des städtischen Wohnungsamtes beträgt im 1. Semester dieses Jahres der Preisaufschlag gegenüber dem Preis am 1. Juni 1918 bei Wohnungen mit einem Zimmer 12,9 %, bei Wohnungen mit zwei Zimmern 46,6 %, mit drei Zimmern 40 %, mit 4 Zimmern 63 %, und mit 5 Zimmern 52,8 %. Gewiß, diese Prozente sind gegenüber früheren Jahren, in denen es noch ärger war, z. B. 1920 und 1921, wo der Aufschlag die größte Höhe erreicht hat, etwas gesunken; aber was jenen Jahren gegenüber auch beträchtlich gesunken und prozentual tiefer gesunken ist, als der Mietzinsrückgang, das ist das Einkommen, der Ver-

*) Obige Angaben wurden mir anfangs November von der Arbeitsvermittlung des Heimarbeiterinnen-Verbandes gemacht. Das städtische Arbeitsamt (weibliche Abteilung) gibt mir unterm Datum vom 1. Dezember als Durchschnittslöhne der Heimarbeit folgende Zahlen an: Tüchliausschneiden Stundenlohn 45—60 Cts., Höhlen und Abdecken 60 Cts., Fädelen 35—40 Cts., Handnachtsicken 30—40 Cts., Verweben 50 Cts. und Motivnähen 60 Cts. Auch so bedeuten die Löhne keinen hohen Verdienst; denn sie bewegen sich auf der Höhe der Löhne vor dem Krieg, während die Lebenshaltung noch nicht auf jene Basis zurückgekehrt ist.

dienst. In den Quartieren und Straßen, wo die meisten unserer städtischen Unterstützungsbedürftigen wohnen, werden heute an Mieten bezahlt: für Einzelzimmer ausnahmsweise 150 Fr., in der Regel 200 bis 300 Fr., für eine Zweizimmerwohnung 420 bis 660 Fr., für eine Dreizimmerwohnung 500 bis 800 Fr., und für eine Vierzimmerwohnung 720 bis über 1000 Fr. Eine Seltenheit ist eine Vierzimmerwohnung von 480 Fr.

Und dazu wäre auch noch die Anführung der Lebensmittelpreise interessant, deren Höhe für den Haushalt ja so bedeutend ist. Ich will mich darauf jedoch nicht einlassen, da das Dinge sind, die Ihnen sehr wohl bekannt sind, sondern nur bemerken, daß in der Oktobernummer des „Schweiz. Arbeitsmarktes“ gesagt wird: „Die Indexziffer für Nahrungsmittel und Brennstoffe zusammen hat sich im Berichtsmonat nahezu nicht verändert. Die Gesamtverteuerung für diese beiden Gruppen seit Juni 1914 beträgt 64 bis 67 %“, und dazu die Frage stellen: Beträgt insbesondere bei denen, die für die Armenpflege in Betracht fallen, auch die Erhöhung ihres Verdienstes 64 bis 67 %? Die Teuerung, unter deren Druck wir immer noch stehen, erzeugt auch heute noch unverschuldete Not.

Doch jetzt zur selbstverschuldeten Not und einigen sie beleuchtenden Beispielen. Ich will mich kurz zu fassen, bemühen.

Selbstverschuldete Not. — Welchem Armenpfleger, welchem Menschenfreund, der sich der Notleidenden annimmt, begegnet diese nicht auf Schritt und Tritt? Ich denke: Wir kennen alle unzählige Fälle, wo wir urteilen müssen: Da ist die Selbstverschuldung mit im Spiel, ja vielleicht die einzige Ursache. Was der Leichtsinn, der oft schon in den Schuljahren, oft gleich nach denselben, da der junge Mensch langsam der Selbständigkeit entgegengeht, einsetzt, in dieser Hinsicht vermag, wer wüßte das nicht? Ist er nicht der Bruder der Gewissenlosigkeit und der Arbeitscheu, mit denen er Hand in Hand zu gehen pflegt, die keine freudige und keine tüchtige Arbeit leisten mögen, die selbstgewollte Arbeitslosigkeit schaffen, die Freude am Blauenmachen haben? Und wie oft haben Leichtsinn, Gewissenlosigkeit und Arbeitscheu ihre erste Ursache nicht im eigenen Herzen, sondern im Herzen anderer, böser, schlechter Kameraden, derer man sich nicht rechtzeitig erwehrt, deren Verführung man erliegt, und in deren Schlepptau man dann willenlos segelt! Und dann vor allem Wirtshaushocken und übermäßiger Alkoholenuß, die oftmals einen wahrhaft hypnotisierenden Einfluß ausüben, dem sich zu entwinden die Kraft versagt, wer kennt ihre bösen, verderblichen Wirkungen nicht? Wer weiß nicht, daß manches Zuchthausstor sich solchen öffnet, die in ihre Hände gefallen waren? Und wer weiß nicht, wie oft sie die Erzeugerinnen von Familienunfrieden, Familienzerstörung, Familiennot in seelischer und materieller Hinsicht sind? — Als Noterzeugerin ist aber oft auch das in den Städten viel zu üppig ins Kraut geschossene Vereinswesen unserer Zeit zu nennen, das die Männer ihren Familien entzieht, sie mit dem falschen Ehrgeiz erfüllt, doch ja etwas im Kreise ihres Vereins zu gelten, und sie damit dazu verleitet, mehr Kraft und Freude dem Verein, als der recht treuen und tüchtigen Berufsarbeit zu widmen, das auch zu manchen unnötigen, überflüssigen Ausgaben veranlaßt und der Untergrabung eines geordneten Haushaltes und einer ökonomisch vernünftigen Führung desselben Vorschub leistet. — Im Organ der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, der bekannten Monatschrift „Der Armenpfleger“, der wohl in Ihrer aller Hände gelangt oder doch gelangen sollte, war

jüngst ein Artikel zu lesen, der den bezeichnenden Titel trug: „Ganz Gratis“, und in dem in erzählender Form von jener Notursache geredet wird, die tatsächlich in unsern Tagen der gut organisierten Hilfstätigkeit nicht selten vorkommt: nämlich dem bequemen Sichverlassen auf fremde Hilfe, das auf einem Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl basiert, das sich sagt: ich bin dazu da, um unterstützt zu werden; ich habe auch ein Recht darauf, dies und das zu genießen; die öffentliche und private Wohltätigkeit soll nur ihre Pflicht an mir tun, und zwar jetzt schon, solange ich zum Genießen fähig bin, nicht erst im Alter. Von solchem bequemen Sichverlassen auf fremde Hilfe, das die eigene Tatkraft nur lähmt, ist kein großer Schritt mehr zur direkten Bettelhaftigkeit, die eine der widerlichsten Erscheinungen selbstverschuldeter Not ist, weil sie mit Heucheln und Lügen gerne Hand in Hand geht. — Und soll ich noch eine Notursache namhaft machen, die weniger widerlich, aber oft auch furchtbar peinlich berührt und manchmal alles der Not entgegenwirken illusorisch macht, so ist es jene Unvernunft, die sich einfach nicht belehren läßt, die tölpelhaft-dumm mit den vorhandenen Mitteln einfach nicht rechnet und nicht rechnen will, und die trotzig und böseartig werden kann, wenn man ihr dreinredet. Ich kann auch hier in der Aufzählung aller Ursachen selbstverschuldeter Not nicht vollständig sein und noch viel weniger als vorhin zu jeder Art der Selbstverschuldung, sondern nur zu dieser und jener, Beispiele aus der Fürsorgepraxis anführen.

Ein ziemlich harmloser Fall ist der folgende, den ich gerade deswegen erwähne, weil er wohl Tausende von Geschwistern hat, von denen ein jeder, wie es bei Geschwistern ist, von den andern etwas verschieden, im Grunde aber doch eines Wesens mit ihnen ist. Ein noch keine vierzig Jahre alter Mann bekommt im Jahre 1920 von seiner Heimatgemeinde einen Schreibbrief, in dem ihm klipp und klar gesagt wird: er sei ein Faulenzer; und wenn er seine Familienpflichten nicht richtig erfülle, so werde man ihn in die Wiki versorgen, wo er dann Gelegenheit bekommen werde, sich an fleißige Arbeit zu gewöhnen. Dieser Mann war früher Appreturarbeiter gewesen und suchte später als Hausierer seinen Verdienst. Der Hausiererberuf aber wurde ihm, wie schon so manchem, zum Verhängnis; seine frühere Solidität litt, er hatte nicht die Kraft, den Versuchungen, die dieser Beruf in sich trägt, insbesondere der Versuchung des Wirtshaushochens, zu widerstehen. So meldete ein Informationsbericht des städtischen Fürsorgeamtes: „A. soll, bevor er zum Hausiererberuf übergegangen ist, solid gewesen sein; als Hausierer aber verbrauchte er einen wesentlichen Teil vom Verdienst in den Wirtschaften und kam vielfach angeheitert nach Hause; schließlich kam es so weit, daß die Ausgaben größer waren als die Einnahmen.“ Natürlich mußte die Familie unterstützt werden, auch als der Mann glücklicherweise so vernünftig war, darauf einzugehen, den unrentablen Hausiererberuf aufzugeben; denn wenn er auch zeitweise als Handlanger arbeiten konnte, so hatte er doch nicht ständige Arbeit, und einmal führte auch ein Sturz vom Velo am Himmelfahrtstag zu längerer Arbeitsunfähigkeit. Immerhin ordneten sich seine Verhältnisse wieder so, daß die regelmäßige Unterstützung mit Dezember 1923 sistiert werden konnte. Hoffentlich hat die Heimatgemeinde nie mehr Ursache, dem Manne wegen Faulenzerei, Trinken und Familienvernachlässigung mit der Einweisung in die Anstalt Wiki zu drohen.

Eine geplagte Familie ist die, an die ich jetzt denke: Krankheiten packen bald die Frau, bald die Kinder. Die Lebensmittelsteuerung der letzten Jahre

jetzt natürlich der Familie stark zu, die ganze böse Zeit wirkt hemmend auf sie ein. Und doch ist eigene Schuld an der Not in sehr erheblichem Maße da. Schon in einem Informationsbericht vom Jahre 1914 heißt es: „Die Familie wäre heute ohne Zweifel nicht so in bedrängter Lage, wenn der Mann pflichtgetreuer und solider wäre.“ Und später wird bekannt, daß der Mann oft schon am Sonntag Morgen betrunken sei und daß er schon oft habe betrieben werden müssen, und zwar nicht etwa bloß wegen Milch- und Lebensmittelschulden, sondern auch wegen nicht bezahlter Polizeibußen. Und die Frau versteht es nicht, einen rationellen Haushalt zu führen. Während sie früher konnte in Schutz genommen werden, mußte die Patronin mit der Zeit doch immer mißtrauischer auch gegen sie werden und meinte schließlich: es habe für sie den Anschein, als ob auch die Frau mit dem Manne punkto Wirtshaus sitzen unter einer Decke stecke; und wenn die Kinder, die Kleinern insbesondere, grün und gelb aus sähen, so liege die Schuld der Unterernährung auch an der Untüchtigkeit der Mutter. Auch da spielt also der Alkoholteufel mit, und der schwächt bekanntlich die Kraft, die Gesundheit und das Verantwortlichkeitsgefühl — schwächt Körper und Seele!

Ähnliches ließe sich von einer andern Familie sagen, bei der aber zu betonen wäre, daß die Frau intakt ist, der Mann dagegen ein Vorleben als Fremdenlegionär, Schwimmlehrer und Handlanger hat, dessen Eindrücke er kaum mehr ganz wird verwischen können, so vor allem seinen Gang zum Trinken. Interessant ist mir an diesem Fall insbesondere das Mißverständnis gewesen, das sich aus dem Schlußsatz eines Briefes des städtischen Fürsorgeamtes an die Heimatgemeinde ergab. Das Fürsorgeamt hatte geschrieben: „Da unsererseits das eingangs gestellte neue Unterstützungsgesuch nicht befürwortet werden kann, so müssen wir es der zuständigen Heimatgemeinde überlassen, was sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenkt.“ Darauf antwortete die Heimatgemeinde prompt: „Wir gehen mit Ihnen vollständig einig, von einer Unterstützung an erwähnte Familie Umgang zu nehmen.“ Zwei Monate später schon mußte die Unterstützung erhöht werden.

Eine wenig anmutige Persönlichkeit tritt uns in einer 1855 geborenen Witwe entgegen, die infolge schlechten Geschäftsganges ihr Haus und ihre Stickmaschine nach dem Tode ihres Mannes verkauft hatte und nach St. Gallen gezogen war. Unterstützung wurde nötig, und nur infolge erefutorischer Androhung seitens der Regierung ließ sich die Gemeinde zur regelmäßigen Unterstützung herbei. Die Frau ist teilweise gelähmt und macht darum auf Unbefangene Eindruck. Dreimal schon ist sie mit Hilfe eines Geistlichen und Privater nach Lourdes gewallfahrtet. Leider mußte die Informatorin von dieser Frau melden: „Frau K. ist sich das Betteln schon von Kindheit an gewöhnt; sie soll schon im 14. Altersjahr mit ihrem blinden Vater, welcher sein Brot mit einer Drehorgel verdienen mußte, von Ort zu Ort gewandert sein. Trotzdem sie an beiden Beinen gelähmt ist und an zwei Stecken laufen muß, was wirklich auf jedermann einen betäubenden Eindruck macht, so verspürt sie doch keine eigentlichen Schmerzen, dagegen kann sie auf diese Art gegenüber andern gut Mitleid erwecken und erhält speziell von Privaten fortwährend nicht nur das, was sie für sich benötigt, sondern sie kann auch hie und da sogar ihrem Sohn und ihrer Tochter noch Geschenke machen.“ Und ein jahrelanger stiller Beobachter dieser Frau wußte zu melden: „Sie geht an zwei Stecken, aber nur auf der Straße ... sie sagt, der Sohn sei arm, der hat aber einen ganz geregelten Haus-

stand.“ Es ist vorletztes Jahr Sistierung dieser Unterstützung beantragt worden; dagegen mußten Gemeindefrankenasse und Kurgabenkommission um Ermöglichung einer Kur in Rheinfelden angegangen werden. Auf mich macht der Fall den Eindruck der typischen Bettelhaftigkeit, die es versteht, durch Erweckung von Mitleid andere hinter's Licht zu führen.

Eine ebenso wenig „anmüchelige“ Persönlichkeit ist der folgende Mann, der zweimal als externer Injasse dem st. gallischen Blindenheim angehörte, aber wegen frechen Benehmens, Wirtshaushochens und Ungehorsams gegen die Hausordnung entlassen werden mußte. Die Heimatgemeinde verlangt ihn in das Armenhaus und erklärt, auf andere Weise keinen Franken mehr für diesen Mitbürger ausgeben zu wollen, und bald darauf schreibt sie: „X. hat das Departement und uns nun genug am Narrenseil herumgeführt . . . Erst kürzlich hat er noch sein angelegtes Geld von 250 Fr. herausverlangt, und nun soll selbes fertig sein . . . Bei den uns drückenden hohen Armenlasten können wir keine solch nutzlosen Auslagen uns gestatten, zumal wir X. billiger im Armenhaus verpflegen, in der Weise, als wir genügend Lebensmittel für eine gesunde Bauernkost haben, und er selber dazu noch in der Landwirtschaft etwas arbeiten kann.“ An die Gemeinde berichtet das städtische Fürsorgeamt zurück: der Mann sträubt sich gegen die Heimischaffung; „er hat von den 250 Fr. 200 Fr. bei seinem Vermieter für Kost und Logis deponiert. Er hofft wieder, eine Beschäftigung zu erhalten.“ Offenbar fand er diese Beschäftigung nicht, und da greift er zu einem Selbstmordversuch. Das Departement des Innern, das die Sache nun untersucht, kommt zu der Meinung: es sollte mit der Direktion des Blindenheims nochmals Rücksprache genommen werden und X., der trübe Stunden hinter sich habe, zum weiteren Fortkommen einigermaßen geholfen werden. Die Heimatgemeinde aber beharrt auf ihrem Standpunkt: wie in Erfahrung gebracht worden sei, habe X. nur eine Verletzung an einem Arm; die ärztliche Behandlung könne gerade so gut im Armenhaus gewährt werden, wie im Kantonshospital, und sie stelle wiederum das Begehren, derselbe sei ins Armenhaus einzuliefern. „Unsere Armenlasten sind derart hohe, daß wir überall, wo es angeht, Armenhausversorgung eintreten lassen müssen, weil uns eben die Patienten erheblich billiger zu stehen kommen.“ Ich habe eingangs ausdrücklich gesagt, daß mir dieser Mann auch nicht als eine „anmüchelige“ Persönlichkeit erscheine; ich gestehe aber auch, daß ich die Weigerung eines jeden, ins Armenhaus „eingeliefert“ zu werden, verstehen kann und der Meinung bin, der Geldstandpunkt, wie er doch in den zitierten Briefworten der Heimatgemeinde ziemlich nackt zum Ausdruck kommt, sollte nicht allein maßgebend sein.

Und schließlich noch die Schnellphotographie einer kinderreichen Familie, deren Eltern heute im 51. Altersjahr stehen. Gewiß spielten auch da teilweise Arbeitslosigkeit oder reduzierte Arbeitsmöglichkeit und Kinderkrankheit mit, um das Los dieser Familie zu erschweren, aber die Hauptschuld liegt doch an der Untüchtigkeit von Mutter und Vater, zu der ein bettelhaftes, freches Wesen der Frau, Liebe zum Alkohol beim Mann und Kindererziehungsunfähigkeit bei beiden sich gesellt. Zwei der Söhne wurden schon 6 mal wegen Uebertretung des Hausiergesetzes, wegen Streit und Kauferei, wegen Belofahrens auf dem Trottoir oder ohne Licht, wegen Ruhestörung, wegen Schießens ohne Bewilligung, wegen Bettels und wegen Unterschlagung bestraft, und eine Tochter ward im Rettungsheim der Heilsarmee in Zürich untergebracht. Die Heimatgemeinde leistete nach dem interkommunalen Konkordat die durchaus nötigen Unter-

stütungen, war aber selbstverständlich mit unserem Fürsorgeamt stets der Meinung, so weit nur immer möglich darin zurückhaltend sein zu sollen. Diese Familie hatte übrigens auch eine Feindin, die nicht verfehlte, den Mann beim Arbeitsamt zu verklagen. Der Informator, der sich dann näher erkundigte, kam aber sofort darauf, daß die Anklägerin noch viel minder, als der von ihr Verklagte war, eine in der ganzen Nachbarschaft verachtete Person, die Männererkundtschaft hielt, zu der sie auch einen der Söhne der betreffenden Familie einzuziehen gewußt hatte, und die denn auch später eines Morgens in aller Frühe von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

Mit allen diesen Bildern aus der reichen Fülle der Fürsorgepraxis aber, die Sie um unzählige andere, vielleicht noch viel interessantere, vermehren könnten, sollte sowohl die Mannigfaltigkeit der Fälle, die unserer Armenpflegerarbeit eigen ist, beleuchtet, als auch in uns aufs Neue die Ueberzeugung geweckt werden: es gibt doch unjählich viel Not unter uns, unverschuldete und selbstverschuldete, und je mehr sich uns diese Tatsache aufdrängt, als desto notwendiger und bedeutamer müssen wir unsere Fürsorgetätigkeit erkennen und die Gewißheit gewinnen, daß wir auf wichtigen, verantwortungsvollen Posten stehen, deren Ausfüllung bei allem Schwerem, das sie uns bescheeren, doch wertvoll, ja im tiefsten Sinne etwas Schönes und Röstliches ist. Oder kann es etwas Wertvolleres geben als das, der Not anderer zu wehren, die Not von Menschenbrüdern und -Schwestern zu lindern und mitzuhelfen, daß sie unter ihrer Last nicht zusammenbrechen und den Glauben an Gott und Menschen nicht verlieren? Ich darf wohl noch einmal sagen: Armenfürsorge ist spezifisch christliche Arbeit, über der verklärend das Wort des Erlösers leuchtet: „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Befugnis zum Entscheid über die religiöse Erziehung eines unehelichen, vom Kindsvater mit Standesfolge anerkannten und unter Amtsvormundschaft stehenden Kindes.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 15. April 1924.)

Der baselstädtische Amtsvormund eines unehelich geborenen, vom Kindsvater mit Standesfolge anerkannten Mädchens wollte dieses wegen ungenügender Erziehung und Beauffichtigung seitens der unehelichen Mutter im Waisenhaus der Heimatgemeinde Lachen (Schwyz) versorgen. Vom Justizdepartement mit ihrem Rekurs abgewiesen, rekurrierte die Mutter an den Regierungsrat, indem sie u. a. geltend machte, die Uebergabe des Kindes nach Lachen in katholische Erziehung würde für das bisher reformiert erzogene Kind von nachteiligen Folgen sein; zudem bestimme nach Art. 277 Z.G.B. die Mutter über die religiöse Erziehung, da der Vater es ihr überlasse und sie selbst nicht bevormundet sei.

Der Regierungsrat wies den Rekurs ebenfalls ab, indem er u. a. folgendes ausführte:

Die rechtlichen Ausführungen der Beschwerde treffen nicht zu. Allerdings verfügen gemäß Art. 277 Z.G.B. über die religiöse Erziehung des Kindes die Eltern. Allein das Gesetz versteht unter den Eltern nicht den unehelichen Vater